

Auszug aus der "Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für eine einheitliche Praxis der Strafverfolgung bei Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz" des Landes Baden-Württemberg

## 2.4 Absehen von der Verfolgung nach § 31 a BtMG

2.4.1 Nach § 31 a Abs. 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt (Satz 1). Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10 a BtMG geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein (Satz 2).

In seinem Beschluss vom 9. März 1994 – 2 BvL 43/92 u. a. – (S. 58/59; NJW 1994 S. 1577, 1583) hat das Bundesverfassungsgericht angenommen, dass die Tatbestandsmerkmale des § 31 a Abs. 1 Satz 1 BtMG bei dem Umgang mit Cannabisprodukten in aller Regel bei dem gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Fremdgefährdung erfüllt seien und die Strafverfolgungsorgane – insbesondere die Staatsanwaltschaften, die bis zur Erhebung der Anklage allein zu entscheiden haben – dann nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten abzusehen haben werden.

2.4.2 Im Einzelnen werden hierzu folgende Hinweise gegeben:

### 2.4.2.1 Geringe Menge zum Eigenverbrauch

Die „geringe Menge“ von Betäubungsmitteln im Sinne der §§ 29 Abs. 5, 31 a BtMG wird weder vom Gesetz noch vom Bundesverfassungsgericht festgelegt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) verweist insoweit lediglich auf die hierzu vorliegenden Grundsätze in der obergerichtlichen Rechtsprechung. Danach ist unter „geringer Menge“ eine Quantität zu verstehen, welche für die Annahme eines Probekonsums oder Gelegenheitsverbrauchs als noch tolerierbar angesehen werden kann. Die Grenze hierfür wird – in Anlehnung an die anerkannten Auslegungsgrundsätze, die zu der ehemaligen Vorschrift des § 370 Nr. 5 StGB (Mundraub) entwickelt worden waren – in der Regel bei höchstens drei Konsumeinheiten zu ziehen sein.

### 2.4.2.2 Geringe Schuld

Eine geringe Schuld wird bei nicht betäubungsmittelabhängigen Tätern in der Regel anzunehmen sein, wenn der Gesetzesverstoß zum ersten Mal begangen wird. Auch der wiederholte Erwerb und Besitz geringer Mengen von Cannabisprodukten ohne Fremdgefährdung steht grundsätzlich einer erneuten Einstellung nach § 31 a BtMG nicht entgegen, vorausgesetzt, es handelt sich um einen als „gelegentlich“ anzusehenden Konsum. Auf Dauerkonsumenten ist § 31 a BtMG grundsätzlich nicht anzuwenden.

### 2.4.2.3 Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, das einer Anwendung von § 31 a BtMG entgegensteht, wird in Anlehnung an die in Nr. 86 RiStBV niedergelegten Grundsätze in der Regel zu bejahen sein, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der von der Tat Betroffenen hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, weil eine Fremdgefährdung vorliegt. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Tat – in einer Art und Weise begangen wurde, die dazu geeignet ist, Jugendliche zum Gebrauch von Drogen zu verleiten oder die sonst Anlass zur Nachahmung gibt, etwa weil die Tat in der Öffentlichkeit begangen wurde,

- in Schulen, Jugendheimen, Kasernen, Justizvollzugsanstalten, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen begangen wurde,
- durch einen Erzieher, einen Lehrer oder einen mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger begangen wurde und Anlass zur Nachahmung gibt oder
- nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt.

2.4.3 Alle Voraussetzungen für ein Absehen von einer Strafverfolgung gem. § 31 a BtMG sind für eine einheitliche Rechtsanwendung gleichermaßen von Bedeutung und müssen beachtet werden. Dazu gehört nicht nur das Vorliegen einer „geringen Menge“ von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch, sondern auch, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und tatsächlich kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Entscheidend ist allein, ob im jeweiligen Einzelfall die Kriterien des § 31 a BtMG vorliegen. Danach wird die Durchführung eines Strafverfahrens in der Regel jedenfalls dann gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen, wenn sich die Tat lediglich auf den Erwerb oder Besitz einer Bruttomenge von nicht mehr als drei Konsumeinheiten von Cannabisprodukten zum gelegentlichen Eigenverbrauch bezieht, nur eine geringe Schuld vorliegt und kein öffentliches Interesse entgegensteht. Bei Rauschgifthandel, beim Umgang mit anderen Betäubungsmitteln als Cannabisprodukten (d.h. mit „harten“ Drogen) und bei Wiederholungstätern kommt dagegen ein Absehen von Verfolgung und Strafe nach § 31 a BtMG grundsätzlich nicht in Betracht.